

# Vernehmlassungsverfahren

## Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

---

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: [revision-wbg@bafu.admin.ch](mailto:revision-wbg@bafu.admin.ch)

Ihre Angaben (Kontaktperson)

*Name Vorname:* Guido Derungs  
*Kanton/Organisation:* Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt, Infrastruktur  
*Telefon:* 061 267 93 41  
*E-Mail:* [guido.derungs@bs.ch](mailto:guido.derungs@bs.ch)  
*Datum:* 27.05.2021

---

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Teilrevision des Wasserbaugesetzes und können die vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich mittragen. Das Ziel einer offenen Gestaltung des Gesetzes erachten wir als sehr sinnvoll und auch zeitgemäss. Damit wird der Grundstein gelegt, dass für Projekte optimale Kombinationen gewählt und umgesetzt werden können. Zudem sind die gesetzlichen Grundlagen zur Subventionierung von Abwehrmassnahmen bei den verschiedenen Gefahrenarten geschaffen worden.

Bei einigen Punkten sehen wir noch Klärungsbedarf.

Mit der Bezeichnung Hochwasserschutz im Titel wird das neu offener und themenübergreifend gestaltete Wasserbaugesetz wieder auf nur einen Themenbereich reduziert. Dies erachten wir als Einschränkung und empfehlen daher, den Begriff Wasserbau zu belassen.

Der Wunsch nach Gesamtplanungen seitens Bund können wir verstehen. Jedoch sehen wir das Risiko, dass relativ grosse personelle Ressourcen dafür eingesetzt werden müssen. Diese fehlen dementsprechend für andere Aufgaben oder müssen neu geschaffen werden.

Wir unterstützen den Ansatz der risikobasierten Betrachtung. Es fehlt jedoch eine generalisierte Methodik, welche über alle Kantone gleichermassen angewendet wird. Wünschenswert wäre eine Vorgabe analog der Gefahrenkarte Hochwasser. Für die gewünschten Risikoübersichten, welche von den Kantonen in Zukunft abgegeben werden sollen, ist es unseres Erachtens zwingend notwendig, dass auch die Vergleichbarkeit der Resultate möglich ist.

**2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext**

| Antragsnr. | Artikel | Buchstabe | Antrag   | Begründung des Antrags/Bemerkung  |
|------------|---------|-----------|--|---|
| 1          | -       | -         | Beibehaltung des Titels<br>«Bundesgesetz über den Wasserbau» | Die Anpassung des Titels widerspricht unseres Erachtens dem Ziel einer offenen und themenübergreifenden Gestaltung des Gesetzes. Der Begriff Wasserbau ist nach unserer Auffassung besser geeignet, Hochwasserschutz ist nur ein Aspekt in Rahmen der Aufgaben. |
| 2          |         |           |  |   |
| 3          |         |           |  |   |
|            |         |           |  |   |
| 5          |         |           |  |   |
| 6          |         |           |  |   |
| 7          |         |           |  |   |
| 8          |         |           |  |   |
| 9          |         |           |  |   |
| 10         |         |           |  |   |

### 3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

| Antragsnr. | Kapitel | Zeilenr.<br>(von-bis) | Antrag  | Begründung des Antrags/Bemerkung   |
|------------|---------|-----------------------|---|--|
| 1          | 5       | Art. 3                | Beschreibung Umsetzung Prozess Oberflächenabfluss beim risikobasierten Ansatz                           | Für den Prozess Oberflächenabfluss gibt es momentan keine Vorgaben für die Erstellung einer Gefahrenkarte Oberflächenabfluss. Unseres Erachtens müsste dies seitens BAFU definiert werden, analog dem Prozess Hochwasser. Ist dies so angedacht?   |
| 2          | 5       | Art. 6                | Umfang der Gesamtplanungen soll gezielter definiert und auf die wesentlichsten Punkte reduziert werden. | Personelle Ressourcen sollen gezielt eingesetzt werden, wo auch ein Mehrwert für die Fachstellen entsteht.   |
| 3          | 5       | Art. 6                | Anpassung der Erläuterung beim Begriff Unterhaltsarbeiten bzw. Präzisierung der Aussagen                | Generell sollen alle Unterhaltsarbeiten, die dem Schutz vor Hochwasser dienen, unabhängig von der Art des Unterhalts abgegolten werden können.   |
| 4          | 5.1     |                       | Bezug zum Art. 7 Bundesgesetz über die Fischerei BGF müsste in den Erläuterungen ergänzt werden.        | In den Erläuterungen wird nur der enge Zusammenhang mit dem NHG erwähnt. Dieser Zusammenhang wird nicht in Frage gestellt. Jedoch gibt es auch eine starke Verbindung zu Art. 7 Bundesgesetz über die Fischerei BGF. Dieser Artikel verpflichtet Kantone, dafür zu sorgen, dass Bachläufe, Uferpartien und Wasservegetation, die dem Laichen und Aufwachsen der Fische dienen, erhalten bleiben (Abs. 1); nach Möglichkeit ergreifen die Kantone Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wassertiere sowie zur lokalen Wiederherstellung zerstörter Lebensräume (Abs.2). |
| 5          |         |                       |   |  |
| 6          |         |                       |   |  |
| 7          |         |                       |   |  |
| 8          |         |                       |   |  |
| 9          |         |                       |   |  |
| 10         |         |                       |   |  |